

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juni

1977

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	61	Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Gailingen	69
Ausschreibung von Pfarrstellen	62	Herbsttagung 1977 der Landessynode	69
Kirchliche Gesetze:		Theologische Prüfungen im ersten Halbjahr 1978	69
Zweites kirchl. Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung	64	Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1978	69
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchl. Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder	65	Opferwoche der Diakonie	69
Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evang. Kirchenbezirke im Ortenaukreis	68	Gemeinsame Mitteilung zum Tag des ausländischen Mitbürgers	70
Bekanntmachungen:		Allgemeine Richtlinien für den Dienst der evang. und kath. Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg	70
Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim	69	Hinweis	
		Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie	72

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Konrad Hettler in Mannheim (Auferstehungspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land ab 1. 8. 1977.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rainer Ahrendt in Ottoschwanden zum Pfarrer in Neustadt/Schwarzw., Pfarrerin Hildegard Günther in Heidelberg-Pfaffengrund (Stephanuspfarrei) zur Pfarrerin daselbst, Pfarrer Günther Schmidt in Ettenheim zum Pfarrer in Furtwangen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Konrad Hettler in Mannheim (Auferstehungspfarrei) zum Pfarrer in Neureut-Süd (Waldenserpfarrei).

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hermann Billmann in Pfullendorf zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Gerhard Engelsberger in Mannheim (Friedenspfarrei) zum Pfarrer daselbst, Militärpfarrer Karl Moos in Tauberbischofsheim zum Pfarrer in Tauberbischofsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Hahn in Norderstedt zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Kehl als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrerin Anna Mildemberger in Weinheim (Handelslehranstalt) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrerin Anna Mildemberger an der Handelslehranstalt in Weinheim.

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Religionslehrer Pfarrer Joachim Hartmann in Offenburg (Schillergymnasium) zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Evang. Nordrandkirchengemeinde in Johannesburg (Südafrika).

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer und Studienleiter Dr. theol. Jürgen Hübner bei der Evang. Akademie Baden zum Dienst in der Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft in Heidelberg, Religionslehrerin Pfarrerin Dr. theol. Hannelis Schulte in Weinheim (Gesamtschule) für die Dauer des Schuljahres 1977/78.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Aufgenommen unter die Pfarrer/Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche in Baden:**

Pfarrerinnen Hildegard Günther in Heidelberg-Pfaffengrund (Stephanuspfarre), Pastor Friedrich-Wilhelm Hahn in Norderstedt.

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Jan Badewien in Heidelberg, der im Frühjahr 1977 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrvikar Franz Hoeß in Sinsheim als Religionslehrer nach Breisach (Martin-Schongauer-Gymnasium), Pfarrvikar Richard Hohendorff in Ladenburg nach Mudau zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Heinz-Wilhelm Koch in Freiburg

(Melanchthonpfarre als Religionslehrer nach Offenburg (Schiller-Gymn.), Religionslehrer Pfarrvikar Rolf Schwab an Realschulen im Kirchenbezirk Oberheidelberg als Pfarrvikar nach Walldürn.

Versetzt:

Pfarrdiakon Harro Kruck in Walldürn nach Leibenstadt zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrdiakon Uwe Lindemann in Steinen nach Jestetten zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Ernannt:

Regierungsamtmann Kurt Zeier zum Kirchenamtmann beim Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Martin Held in Karlsruhe (Altstadtpfarre) auf 1. 1. 1978, Pfarrer Karl Platz in Asbach auf 1. 11. 1977, Religionslehrer Pfarrer Karl Stöcklin in Lörrach (Berufliche Schulen) auf 1. 8. 1977, Religionslehrer Pfarrer Herbert Walter in Breisach (Martin-Schongauer-Gymnasium) auf 1. 9. 1977.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 LBG:

Kirchenoberamtsrat Wilhelm Wettach beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe mit dem Ablauf des 31. 3. 1977.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Heinrich Glitsch (bisher beurlaubt zum sozialpäd. Studium) zur Übernahme eines Dienstes als Sozialpädagoge in der Kirchengemeinde Heidelberg.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibungen****Ettenheim, Kirchenbezirk Lahr**

Die Pfarrstelle hat ca. 1 400 Gemeindeglieder in einem Hauptort und drei Nebenorten (Diasporacharakter). Weiteste Entfernung 7 km. Eine Predigtstelle und unregelmäßige Gottesdienste im Krankenhaus.

Den Kern der nicht traditionsgebundenen Gemeinde bilden Flüchtlinge und Heimatvertriebene, die für neue Arbeitsformen aufgeschlossen sind. Starke Fluktuation der Bevölkerung.

Schwerpunkte der Arbeit: Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasium in Ettenheim, Seelsorge im Krankenhaus und Langzeitkrankenhaus (evtl. auch in der Psychosozialen Klinik), Seniorenarbeit, Kindergottesdienst, Gemeindebriefe.

Gemeindeschwester. Bürokraft (12 Std. wöchentlich). Eingearbeiteter Mitarbeiterkreis für diakonische Aufgaben, Kindergottesdienst und Seniorenarbeit.

Für die Gemeindearbeit stehen geeignete Räume und sämtliche technischen Mittel zur Verfügung. Die Gemeinde ist einem Rechnungsamt angeschlossen.

Das sehr schön gelegene Pfarrhaus (erbaut 1960) wird frei.

Gailingen, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle wurde auf 1. 6. 1977 errichtet. In der Pfarrgemeinde mit ca. 530 Gemeindegliedern ist sonntäglich Gottesdienst. Zum Dienstauftrag gehört die Seelsorge in einer neurologischen Klinik mit ca. 650 Betten sowie in einem Rehabilitations-Krankenhaus für Jugendliche mit ca. 100 Betten. Das Pflichtdeputat an Religionsunterricht ist 8 Wochenstunden.

Heidelberg, Nordpfarre an der Christuskirche, Kirchenbezirk Heidelberg

Zur Pfarrgemeinde gehören ca. 3 400 evang. Gemeindeglieder. Besondere Schwerpunkte der Arbeit sind: Altenarbeit und Jugendarbeit. An der Grund-

schule sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Ein reger Mitarbeiterkreis steht zur Verfügung.

In den beiden Pfarrgemeinden an der Christuskirche ist leicht eine Arbeitsteilung und Schwerpunktsetzung möglich. Die Ältestenkreise der beiden Pfarrgemeinden an der Christuskirche arbeiten eng zusammen und tagen in der Regel gemeinsam.

Pfarrwohnung (renoviert) steht zur Verfügung.

Mannheim, Auferstehungspfarrei, Kirchenbezirk Mannheim

Die Auferstehungspfarrei mit rund 4 200 Gemeindegliedern in einem reinen Wohnbereich liegt am nordöstlichen Stadtrand Mannheims und grenzt an den Käfertaler Wald, eines der Naherholungsgebiete der Stadt.

Für Großstadtverhältnisse ist der Gottesdienstbesuch ermutigend. Gemeindegruppen von Kindern bis zu älteren Menschen arbeiten selbständig und werden hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. Der Ältestenkreis leitet nicht nur mit dem Pfarrer zusammen die Gemeinde, sondern möchte auch die erste Dienstgruppe der Pfarrei sein.

Hauptberufliche Mitarbeiter sind ein Pfarrvikar, eine Gemeindeschwester, sechs Mitarbeiterinnen in den drei Kindergärten. Eine Pfarramtssekretärin arbeitet halbtags.

Die kirchenmusikalische Arbeit geschieht durch einen Kantor mit Teilzeitauftrag (B-Musiker in weiterer Ausbildung). Er versieht den Organistendienst und leitet die Kantorei.

Zur Pfarrgemeinde gehören ein Alten- und Altenpflegeheim, dessen Verwaltung durch die Gesamtgemeinde erfolgt, ebenso ein Kinderheim, das durch einen Trägerverein verwaltet wird. Der Inhaber der Pfarrstelle ist Mitglied der Leitungsgremien.

Im Bereich der Pfarrgemeinde befinden sich eine Grundschule — dort gibt der Gemeindepfarrer vier Wochenstunden Religionsunterricht — und eine Sonderschule.

Eine gute Zusammenarbeit erfolgt sowohl mit den fünf evangelischen Gemeinden des Stadtbezirks Waldhof-Käfertal als auch ökumenisch mit den katholischen Nachbarpfarreien.

Kirche und Gemeindehaus sowie das geräumige Pfarrhaus liegen in einer Grünanlage. Das Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarrei), Kirchenbezirk Mannheim

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Rheinau und ein Neubaugebiet mit zusammen etwa 4300 Gemeindegliedern.

Neben der 1964 eingeweihten Kirche steht den verschiedenen Gemeindegruppen (u. a. Frauenkreise, Jugendkreise, Singkreis) ein Gemeindehaus mit großem Saal, Konfirmandenraum, Clubraum und Jugendräumen zur Verfügung.

Neben dem Pfarrer arbeiten in der Gemeinde ein Pfarrvikar und nebenamtlich Kirchendienerin, Organistin und Pfarramtssekretärin. Der Gemeindeverein unterhält eine Krankenpflegestation (Sozialstation ist geplant) und einen zweigruppigen Kindergarten mit vier Kräften.

Ottoschwanden, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wird auf 1. 8. 1977 frei.

Zur Kirchengemeinde Ottoschwanden gehören ca. 1550 Gemeindeglieder (bei ca. 1670 Einwohnern) in einer flächenmäßig großen Landgemeinde als Teil der Gemeinde Freiamt.

Die Gemeinde war bis vor einigen Jahren geprägt durch die traditionellen Strukturen einer Landgemeinde. Neben dieser Prägung hat sie Anteil an den gesamtgesellschaftlichen Umbrüchen und ist offen für neue Arbeitsformen. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Örtliche Vereine gestalten an den Festtagen (meist auch bei Beerdigungen) die Gottesdienste mit.

Die Gemeinde ist dankbar für einen Pfarrer, der Verständnis für gewachsenes Gemeindeleben mit eigenen Vorstellungen und neuen Ideen verbinden kann. Mitarbeiter lassen sich ansprechen.

Neben verschiedenen Jugendgruppen besteht ein Posaunenchor (mit einer Nachbargemeinde), Frauenkreis und Mütterkreis. Ein kleines Gemeindezentrum ist in der Planung.

Das geräumige, besonders schöne Pfarrhaus (Baujahr 1927) in reizvoller Lage verbindet die Atmosphäre eines Altbaus mit dem Komfort eines Neubaus. Abgeschlossener Garten am Haus.

Grund- und Hauptschule sind am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind mit Bus in Emmendingen (13 km) zu erreichen.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Rosenberg, Kirchenbezirk Adelsheim

Die Pfarrstelle Rosenberg (rd. 700 evang. Gemeindeglieder) wird auf 1. 7. 1977 frei. Rosenberg hat Bahnstation. Autobahnanschlüsse Berolzheim bzw. Osterburken. Hauptschule, Realschule und Gymnasium mit Orientierungsstufe in Osterburken.

Mit zu verwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Sindolsheim mit rd. 530 evang. Gemeindeglieder.

In beiden Gemeinden sind die Kirchen, Gemeindehäuser und Kindergärten renoviert. Krankenpflegestation mit einer Diakonisse besetzt. In beiden Gemeinden ist sonntags je ein Gottesdienst. In Rosenberg sehr aktiver Kirchen- und Posaunenchor.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, VBl. S. 96.

Bewerbungen sind an das Sekretariat des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Rathausgasse 5, 6983 Kreuzwertheim, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

Bad Krozingen, Pfarrstelle II (Kur- und Gemeindepfarrstelle), Kirchenbezirk Müllheim

Die Pfarrstelle II (Kur- und Gemeindepfarrstelle) hat als Schwerpunkt: Seelsorge etc. im eigenen Pfarrbezirk (etwas über 2 000 Seelen), Kurseelsorge und Erwachsenenbildung (vorwiegend ältere Generation).

Vom Pfarramt I werden wahrgenommen: Seelsorge in gleichgroßem Pfarrbezirk, Jugendarbeit, Religionsunterricht und Verwaltung.

Gottesdienste werden von beiden Pfarrern im Wechsel gehalten; guter Gottesdienstbesuch. Klare schriftgemäße, zeitnahe Verkündigung wichtig. Gemeindehaus, Gemeindebüro, Gemeindesaal im Sanatorium Siloah und Kindergarten vorhanden.

Als Pfarrwohnung steht ein durch die Kirchengemeinde angemietetes Einfamilienhaus (3 Zimmer im Erdgeschoß, Küche, 4 Zimmer im Obergeschoß, 1 Zimmer im Kellergeschoß, ausreichende Nebenräume etc.) zur Verfügung.

Aktiver Kirchengemeinderat.

Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasien in Staufen, Freiburg und Müllheim.

Ort und Kirchengemeinde stark in der Entwicklung. Im Hauptort zur Zeit ca. 3 000 ev., 6 000 kath. Einwohner. Über 1 000 weitere Gemeindeglieder in Außenorten. Neue Sanatorien, ein Altenwohnstift kurz vor Fertigstellung. Gute Möglichkeiten eines Ausbaus der Kurseelsorge und der Gemeindegliederarbeit.

Die Gemeinde wünscht einen erfahrenen Pfarrer, fähig, neue Entwicklungen wahrzunehmen und Menschen aller Bildungsgrade anzusprechen.

Wichtig bleibt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Pfarrstelle I. Die Struktur der Gemeinde legt den Arbeitsstil des Gruppenpfarramts nahe. Entsprechende Vorüberlegungen sind im Kirchengemeinderat im Gespräch.

Pforzheim, Lukaspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Zur Pfarrgemeinde — am Rande des Stadtkerns gelegen — gehören rd. 3800 Gemeindeglieder. Ausgewogene Sozial- und Altersstruktur.

Gemeinsame Kirche mit der Christuspfarrei. Zusammenarbeit mit Nachbargemeinde (Kirchenmusik durch hauptamtliche Kantorin, Diakoniestation in Vorbereitung, u. a.).

Eigenes Gemeindezentrum mit Kindergarten und Kindertagesstätte. Reges, vielschichtiges Gemeindeleben. Pfarramtssekretärin; 2 Krankenschwestern.

Freistehendes Pfarrhaus in Grünanlage.

Willstätt, Kirchenbezirk Kehl

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen Pfarrer, der für die verschiedenartigen Gruppen der Gemeinde (Alt- und Neubürger, Gemeinschaft) offen ist — Jugendarbeit als Schwerpunkt.

Durch die Ansiedlung der BASF (Magnetbandfabrik Willstätt) und den nachfolgenden Bevölkerungszuwachs (Verdoppelung) ergab sich ein besonders einschneidender Strukturwandel, der auch dem künftigen Pfarrer Aufgaben stellt.

Willstätt ist eine geschlossene Gemeinde mit nur einer Predigtstelle.

Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus (geräumig) sind einander unmittelbar benachbart.

Willstätt ist zentraler Schulort für Grund- und Hauptschule mit einem zur mittleren Reife führenden naturwissenschaftlich geprägten Zug. Sämtliche weiterführenden Schulen sind in Kehl oder Offenburg leicht zu erreichen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** müssen bis **spätestens 15. August 1977** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Rosenberg bei der zuständigen Patronatsstelle eingegangen sein. (Die Bewerbungsfristen wurden wegen der Urlaubszeit verlängert).

Kirchliche Gesetze

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung

Vom 20. April 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 36) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlord-

nung vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 3) wird gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

§ 25 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Ist ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf von mindestens 4 Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 1977

Der Landesbischof
Heidland

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz
der evangelischen Kirche in Deutschland
über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen und den Schutz
der Daten der Kirchenmitglieder
(Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft)**

Vom 20. April 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 *) wird zugestimmt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Ergänzung und Durchführung des kirchlichen Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlichen Bestimmungen (§ 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft).

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft am 1. Januar 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1977

Der Landesbischof
Heidland

*) im Anschluß an dieses Gesetz abgedruckt

**Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten
der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die
Kirchenmitgliedschaft)**

Vom 10. November 1976

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Aufgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;

2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen

Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen**§ 20**

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der

Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Cornelius A. von Heyl

Verordnung**über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis**

Vom 17. Mai 1977

Gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972 / 3. Mai 1973 (VBl. 1972 S. 119 und 1973 S. 61) verordnet der Evangelische Oberkirchenrat, was folgt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1977 wird gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen der Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis gebildet.

(2) Der Diakonieverband besteht aus den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg mit ihren im Ortenaukreis liegenden Gemeinden.

(3) Sitz des Verbandes ist Offenburg.

§ 2

(1) Der Verband nimmt die in § 1 des Gesetzes genannten Aufgaben für die im Ortenaukreis liegenden Gemeinden der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg wahr.

(2) Die Namen der unter Absatz 1 fallenden Gemeinden werden den Kirchenbezirken durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats mitgeteilt.

§ 3

(1) In die Verbandsversammlung entsenden gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) der Kirchenbezirk Kehl | 6 Vertreter, |
| b) der Kirchenbezirk Lahr | 5 Vertreter, |
| c) der Kirchenbezirk Offenburg | 4 Vertreter. |

(2) Die Vertreter der Kirchenbezirke werden von den Bezirkssynoden auf die Dauer ihrer eigenen Wahlzeit gewählt. Zu Vertretern können nur Bezirkssynodale gewählt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Ändert sich die Zahl der im Ortenaukreis wohnenden Gemeindeglieder der Kirchenbezirke (§ 2 Abs. 1), so erhöht oder vermindert sich die Zahl der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes von den Bezirkssyn-

oden in die Verbandsversammlung zu wählenden Vertreter entsprechend. Die Zahl der hiernach auf einen Kirchenbezirk entfallenden Vertreter stellt der Verbandsvorstand nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Volkszählung fest.

§ 4

(1) Die Verbandsorgane nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Verordnung sollen bis zum 31. Oktober 1977 gebildet werden. Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses Lahr einberufen und bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden geleitet.

(2) Bis zur Bildung der Verbandsorgane (Absatz 1) obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes dem Bezirksdiakonieausschuß Lahr und dem Geschäftsführenden Ausschuß. Nach der Bildung der Verbandsorgane werden diesen die Geschäfte vom Bezirksdiakonieausschuß und dem Geschäftsführenden Ausschuß übergeben.

§ 5

Die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 12 Abs. 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 24 a des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969, VBl. 1970 S. 1, in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. Februar 1976, VBl. S. 98) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beim Kultusministerium Baden-Württemberg beantragt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 1977

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Niens

Bekanntmachungen

OKR 11. 5. 1977
Az. 11/1-6046

Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

Die Landessynode hat am 20. 4. 1977 der vom Landeskirchenrat am 11. 3. 1977 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim vom 28. 9. 1973 (VBl. 1974 S. 30) auf die Dauer von weiteren zwei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit in entsprechender Änderung des § 4 bis 30. 4. 1979 in Geltung.

OKR 10. 6. 1977
Az. 11/21-2408

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Gailingen

In der Kirchengemeinde Gailingen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1977 eine Pfarrstelle errichtet, zu deren Aufgabenbereich die Klinikseelsorge in Gailingen gehört.

OKR 10. 6. 1977
Az. 14/440

Herbsttagung 1977 der Landessynode

Die diesjährige Herbsttagung der Landessynode findet in der Zeit vom 16.—22. Oktober 1977 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 25. 5. 1977
Az. 22/1172

Theologische Prüfungen im ersten Halbjahr 1978

Im ersten Halbjahr 1978 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 9. bis 13. Januar 1978

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 13. bis 17. Februar 1978

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 28. Oktober 1977

Zweite theologische Prüfung

vom 20. bis 24. Februar 1978

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 10. bis 14. April 1978

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 9. Dezember 1977

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 3. 6. 1977
Az. 22/1144

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1978

Im Frühjahr 1978 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Freitag, dem 31. März 1978**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis spätestens **16. Februar 1978** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 12. 5. 1977
Az. 81/471

Opferwoche der Diakonie

In der Zeit vom 6.—12. Juni 1977 wird in Baden die Opferwoche der Diakonie unter dem Leitwort

„Hilfe für Menschen in Not“

durchgeführt. Die **Haussammlung** findet vom **6. Juni bis 12. Juni 1977**, die **Straßensammlung** vom **10. Juni bis 12. Juni 1977** statt.

Es genügt nicht, in der Öffentlichkeit Vorurteile, Mißtrauen und gesellschaftliche Barrieren gegenüber sozialen Randgruppen abzubauen und Verständnis für ihre besonderen Situationen zu wecken. Es muß auch praktisch geholfen werden. Dies versucht das Diakonische Werk in der breiten Palette diakonischer Arbeitsbereiche, wie Hilfe für Alte und Kranke, Behinderte, Verhaltensgestörte, arbeitslose Jugendliche, Gefährdete, ausländische Mitbürger und Spätaussiedler, um nur einige davon zu nennen.

Gewiß versucht der Staat durch seine soziale Gesetzgebung, Menschen in Not nicht allein zu lassen und soziale Sicherheit für alle zu schaffen. Aber Diakonie muß gerade denen helfen, die nicht nur Sozialhilfe, sondern „Lebenshilfe“ erwarten.

Überall dort, wo die Grenzen staatlicher Finanzen oder die Grenzen fachlichen Engagements erreicht sind, tritt die Diakonie ein. Ihr Dienst für den Menschen in Not bleibt für sie und die Kirche unverzichtbar.

Das Heft „danken und dienen“ mit Vorschlägen und Anregungen für die Gestaltung von Gottesdienst, Bibelabend, Frauen-, Männer- und Jugendkreisen wird den Pfarrämtern und Religionslehrern mit einem ausführlichen Rundschreiben rechtzeitig vom Diakonischen Werk zugesandt.

Material zur Durchführung der Opferwoche sowie Abrechnungsformulare erhalten die Pfarrämter Anfang Mai 1977.

Wir bitten, bis 22. Juni 1977 die Abrechnungsformulare dem Diakonischen Werk bzw. dem Dekanat einzusenden und das Sammelergebnis (Kollekte, Haus-, Straßen-, Firmen- und Kindergartensammlung) abzüglich 15 % für örtliche Diakonie, ebenfalls bis 22. Juni 1977 in einer Summe an das Dekanat zu überweisen. (Wir bitten, die Kollekte weder im Opferbuch noch im Kollektenverzeichnis einzutragen, sondern zusammen mit der Sammlung als

Einzelmaßnahme abzurechnen und im Fondskassenbuch nachzuweisen).

In Kirchengemeinden, in denen Gemeindedienste bestehen, rechnen die Pfarrämter mit diesen ab.

Die Dekanate werden gebeten, bis **Anfang Juli 1977** eine Zusammenstellung der Ergebnisse im Kirchenbezirk an das Diakonische Werk in Karlsruhe zu schicken und den Gesamtbetrag auf dessen Konto bei der Städt. Sparkasse Karlsruhe Nr. 900 81 78 oder beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401-751 zu überweisen.

Eine Abrechnung über das Gesamtergebnis der Opferwoche ist vom Diakonischen Werk spätestens zum Jahresabschluß dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(bereits durch Rundschreiben an alle Pfarrämter bekanntgegeben)

OKR 26. 5. 1977
Az. 86/71

**Gemeinsame Mitteilung zum
„Tag des ausländischen
Mitbürgers“**

Allen evangelischen, griechisch-orthodoxen und katholischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, 1977 einen örtlichen Ausländertag zu gestalten. Dabei sollte wie bisher mit anderen Institutionen und Gruppen zusammengearbeitet werden. Seine zeitliche Festlegung wird den Gemeinden überlassen.

Im Jahre 1978 soll dann wieder bundesweit ein gemeinsamer „Tag des ausländischen Mitbürgers“ begangen werden. Er wird gemeinsam von der evangelischen, der griechisch-orthodoxen und der katholischen Kirche getragen und am

Sonntag, 24. September 1978

durchgeführt. Dafür haben sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland und der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz entschieden.

Bonn, den 8. Februar 1977

gez.: Oberkirchenrat Dr. J. Micksch
Kirchliches Außenamt der EKD
Friedrichstr. 2—6, 6000 Frankfurt/M.

gez.: Bischof Augoustinos von Elaia
Griechisch-orthodoxe Metropole
Niebuhrstr. 61, 5300 Bonn 1

gez.: Prälat B. Wittenauer
Katholisches Auslandssekretariat
Kaiser-Friedrich-Str. 9, 5300 Bonn 3

OKR 25. 5. 1977
Az. 88/6-6038

**Allgemeine Richtlinien für
den Dienst der evangelischen
und katholischen Anstalts-
seelsorger in den Vollzugs-
anstalten des Landes
Baden-Württemberg**

Nachstehend geben wir die vom Justizministerium Baden-Württemberg am 25. 4. 1977 erlassenen „Allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg“ bekannt:

„Justizministerium Stuttgart, den 25. April 1977
Baden-Württemberg“ Az. 2412 I - VI/94

Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg, dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. Br., dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart wird für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Seelsorge in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten richtet sich nach § 157 StVollzG.

(2) Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in seelsorgelichen Angelegenheiten, die Betreuung und der Besuch aller im Strafvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.

(3) Die Seelsorger und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag angestellt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorgers geschieht im Benehmen mit der betreffenden Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

§ 2

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt nach einer Versetzung an eine andere Vollzugsanstalt.

(2) Nebenamtliche Seelsorger können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Aufsicht über die Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgern durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Vollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlass einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

§ 4

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
2. Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
3. Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;
4. Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;
5. Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;
6. Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
7. besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
8. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;
9. seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
10. Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;
11. beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
12. Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;
13. Veranstaltungen außerhalb der Vollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Strafvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;
14. Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

(2) Der Anstaltsleiter unterstützt den Seelsorger

bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist seine Zustimmung erforderlich. Der Seelsorger im Vollzug arbeitet mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.

(3) Der Seelsorger kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung seiner Arbeit heranziehen.

(4) Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorger nicht verpflichtet.

(5) Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Seelsorger sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenbriefe mitzuwirken.

§ 6

(1) Für den Dienst der Seelsorger (§ 4) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.

(2) Grundsätzlich ist der Seelsorger für Gefangene seiner Konfession zuständig. In Einzelfällen betreut er auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei er, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen soll.

(3) Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z. B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Hafträume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von dem Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger geregelt.

(4) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Vollzugsanstalt unterrichten die Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

§ 7

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgern streng zu wahren.

§ 8

Beschwerden von Gefangenen über den Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört den Seelsorger und den Dekan sowie gegebenenfalls den Anstaltsleiter über die Beschwerde.

§ 9

(1) Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorger im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der

Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

(2) Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgern Dienstbefreiung erteilt.

(3) Der Seelsorger hat Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

§ 10

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorger in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt der Anstaltsleiter nach Anhörung des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

(2) Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorger bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

§ 11

Die hauptamtlichen Seelsorger erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonntagen, Sonntags- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt der Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger.

§ 12

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorger entsprechend anzuwenden.

§ 13

Diese AV. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der AV. d. JuM. vom 5. Juli 1972 (2412 I — VI/94) — Die Justiz 239 — aufgehoben.

gez. Peterke“

Hinweis

Von der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird demnächst in einer Neuauflage das „**Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie** (Ev. Gemeindedienste) in der Bundesrepublik und in West-Berlin“ herausgegeben.

Das Verzeichnis kostet 3,90 DM incl. Mehrwertsteuer zuzügl. Porto und Verpackungskosten; bei Abnahme mehrerer Exemplare ermäßigt sich der Stückpreis.

Bei Bedarf bitten wir, **Bestellungen** an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, 7 Stuttgart 1, Staffenbergstr. 76 — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — zu richten.